Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Abnahmebestimmungen»

vom [DATUM]

zum [Rahmenvertrag oder Bestellung betreffend …]

1. Grundsätze

Für die Abnahme gelten die Ziffern 7.1 und 25 AGB SIK. Werkvertragliche Leistungen werden durch die Parteien gemeinsam geprüft. Hardware und Standardsoftware werden ebenfalls nach den vorliegenden Abnahmeregeln genehmigt. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Ziffern zu beachten.

1. Abnahmebestimmungen
	1. Ein Mangel gilt insbesondere als erheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

die Basisfunktionalität nicht erfüllt ist;

die durch die Anwendung gelieferten Ergebnisse falsch sind;

der Betrieb nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich ist;

kein Workaround (Umgehungslösung) vorhanden ist.

* 1. Die Abnahme erfolgt unter Federführung des KAIO. Die Leistungserbringerin wirkt im erforderlichen Mass mit.
	2. Zum Zwecke der Abnahmetests stellt die Leistungserbringerin die erforderlichen Zugangs- und Zutrittsberechtigungen für die Mitarbeitenden des KAIO aus.
	3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen für die Abnahme der Leistungen.
	4. Die Leistungserbringerin stellt dem KAIO die vollständigen und aktuellen Dokumentationen für die zu prüfenden Leistungen 21 Kalendertage vor der gemeinsamen Prüfung zur Verfügung.
1. Abnahmetermin und Zeitplan
	1. Die Abnahmetermine werden in den Bestellungen festgelegt.
	2. [Zeitplan]
2. Abnahmekriterien und Abnahmeverfahren

[…]

 \* \* \*